

**Durchführungsbestimmung  
für  
die Wahlen zur Gemeindefeuerwehrleitung,  
zur Wehrleitung  
und zur Bildung des Feuerwehrausschusses der Gemeinde Grünbach**  
(DurchfBest-Wahlen-Feuw – vom 25. Januar 2011)

**1. Allgemeines**

Die Feuerwehr hat gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grünbach vom 08.11.2006 zur Gewährleistung ihrer Führungstätigkeit folgende Gremien zu wählen:

- a. die Wehrleitung der Gemeindefeuerwehr Grünbach und die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Muldenberg
- b. den Gemeindefeuerwehrausschuß (Ein Ortsfeuerwehrausschuß wird nicht gebildet)
- c. Die Gemeindefeuerwehrleitung ist nicht zu wählen. Sie wird durch die Wehrleitung der Gemeindefeuerwehr Grünbach gebildet.

**2. Wahlart**

- a. Die Wahlen zur Gemeinde- und Ortswehrleitung und die Wahlen zum Feuerwehrausschuss werden in den jeweiligen Hauptversammlungen geheim gewählt. Die Wahlen erfolgen im gleichen Jahr.
- b. Die Wahlen zum Feuerwehrausschuss werden im Rahmen der Hauptversammlungen in den Ortsfeuerwehren geheim gewählt. Diese Wahlen erfolgen im unmittelbaren Anschluss an die Wehrleitungswahlen der jeweiligen Feuerwehr.

**3. Wahldurchführung**

- a. Die geheimen Wahlen zur Wehrleitung und zu den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- b. Er besteht aus dem Bürgermeister, oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern aus den Reihen der zuständigen Gemeinde- sowie Ortsfeuerwehr, die ihm bei der Wahldurchführung unterstützen.
- c. Die Beisitzer sind durch die Hauptversammlung zu wählen und in das Amt zu berufen.
- d. Die alte Wehrleitung ist vor der Neuwahl vom Amt zu entlasten.
- e. Die alten Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind vor der Neuwahl von ihrem Amt zu entlasten. Hierzu ist eine außerordentliche Ausschusssitzung vor der Wahl durchzuführen.
- f. Die Bewerber zur Wahl des Gemeinde- und Ortswehrleiters können sich auf einer Erfassungsliste, die mindestens 4 Wochen vor der eigentlichen Wahl im Gerätehaus ausgehängt wird, eintragen. Sie finden bei entsprechender Eignung Eintrag auf dem Wahlzettel .
- g. Die Bewerber zur Wahl der Stellvertreter des Gemeinde- und Ortswehrleiters können sich auf einer Erfassungsliste, die mindestens 4 Wochen vor der eigentlichen Wahl im Gerätehaus ausgehängt wird, eintragen. Sie finden bei entsprechender Eignung Eintrag auf dem Wahlzettel .
- h. Die Bewerber zur Wahl der Ausschussmitglieder der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr können sich auf einer Erfassungsliste, die mindestens 4 Wochen vor der eigentlichen Wahl im Gerätehaus ausgehängt wird, eintragen. Sie finden Eintrag auf dem Wahlzettel.
- i. Es ist möglich das sich Kandidaten auf allen Wahllisten eintragen.
- j. Sind Kandidaten sowohl Bewerber auf der Wehrleiter- und/oder Stellvertreterliste der jeweiligen Feuerwehr und gleichzeitig Bewerber für den Feuerwehrausschuss, so sind diese Bewerber bei einer Wahl in die Wehrleitung als gesetzte Ausschussmitglieder von der Wahlliste zum Ausschuß vor der Wahl zu streichen.
- k. Ist ein Bewerber als amtierender Gerätewart in die Wehrleitung gewählt, besteht eine Doppelfunktion. In diesem Fall kann die jeweilige Feuerwehr einen ergänzenden Kameraden in den Ausschuß wählen.

**4. Anzahl der Kandidaten**

- a. In die Wehrleitung der Gemeindefeuerwehr Grünbach ist der Gemeindefeuerwehrleiter und 2 Stellvertreter zu wählen.

- b. In die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Muldenberg ist der Wehrleiter und 1 Stellvertreter zu wählen.
- c. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrliter, seinen beiden Stellvertretern, dem Ortswehrliter der Ortsfeuerwehr Muldenberg und dessen Stellvertretern, den Gerätewarten der beiden Feuerwehren, sowie dem Jugendwart der Gemeindefeuerwehr. Sie sind gesetzte Mitglieder ohne Wahl.  
Besitzt die Ortsfeuerwehr Muldenberg eine eigenständige Jugendfeuerwehr so ist deren Jugendwart ebenfalls Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses.
- d. Zusätzlich werden im Rahmen der Hauptversammlung weitere Beisitzer in den Gemeindefeuerwehrausschuss aus Gemeinde- und Ortsfeuerwehr gewählt. Dabei wählt die Gemeindefeuerwehr noch weitere 2 Kameraden und die Ortsfeuerwehr noch einen weiteren Kameraden. (Ansonsten gilt Pkt. 3-k)
- e. Ist einer der Gerätewarte der beiden Wehren gleichzeitig Wehrleitungsmitglied, so kann die jeweilige Feuerwehr einen weiteren Beisitzer in den Feuerwehrausschuss wählen.

## 5. Voraussetzung zur Wahl

- a. Kandidaten zum Orts- oder Gemeindefeuerwehrliter müssen Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr sein und sollten mindestens den Führungslehrgang zum Gruppenführer an der Landesfeuerweherschule nachweisen können.
- b. Ist dies nicht der Fall, ist die Bereitschaft des Kandidaten zu erklären, in einem Zeitraum von 12 Monaten diese Ausbildung nachzuholen.
- c. Kandidaten für das Amt der Stellvertreter und der Ausschussmitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr sein. Sie müssen mindestens die Kreisausbildung zum Truppführer erfolgreich abgeschlossen haben.

## 6. Auswertung des Wahlergebnis

- a. Gemeindefeuerwehrliter
  - i. Zum Gemeindefeuerwehrliter gewählt ist der Kandidat der im ersten Wahlgang beider Ortsfeuerwehren die absolut Mehrheit an Stimmen besitzt.
  - ii. Ist dies nicht der Fall ist ein zweiter Wahldurchgang mit der Feststellung der einfachen Mehrheit durchzuführen.
- b. Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrliters
  - i. Zum Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrliter gewählt ist der Kandidat der im ersten Wahlgang beider Ortsfeuerwehren die absolut Mehrheit an Stimmen besitzt.
  - ii. Ist dies nicht der Fall ist ein zweiter Wahldurchgang mit der Feststellung der einfachen Mehrheit durchzuführen.
- c. Wehrleiter
  - i. Zum Wehrleiter gewählt ist der Kandidat der im ersten Wahlgang die absolut Mehrheit an Stimmen besitzt.
  - ii. Ist dies nicht der Fall ist ein zweiter Wahldurchgang mit der Feststellung der einfachen Mehrheit durchzuführen.
- d. 1. und 2. Stellvertreter des Wehrleiters
  - i. Zum stellvertretenden Wehrleiter gewählt sind(ist) die (der) Kandidat(en) die (der ) im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
  - ii. Bei Stimmgleichheit einiger Kandidaten muss in einem weiteren Wahlgang zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl zur Ermittlung der einfachen Mehrheit durchgeführt werden.
  - iii. Die Stellvertreter sind in der Rangordnung (1. oder 2. Stellv.) nach dem Wahlergebnis zu benennen.
- e. Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses
  - i. Zum Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt sind die Kandidaten die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
  - ii. Bei Stimmgleichheit einiger Kandidaten muss in einem weiteren Wahlgang zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl zur Ermittlung der einfachen Mehrheit durchgeführt werden.

## **7. Feststellung des Wahlergebnisses**

- a. Wahl zur Wehrleitung
  - i. Der zuständige Wahlausschuss gibt das amtliche Wahlergebnis der Wehrleiterwahl in der Hauptversammlung bekannt.
  - ii. Der Wahlausschuss verfasst eine Niederschrift zum Wahldurchgang und zum Ergebnis.
  - iii. Der Wahlausschuss übergibt dem Gemeinderat das Wahlergebnis zur Wehrleitungswahl zur entgeltigen Bestätigung des Wahlergebnisses.
- b. Wahl zum Gemeindefeuerwehrausschuss
  - i. Der zuständige Wahlausschuss gibt das amtliche Wahlergebnis der Ausschußwahlen in der Hauptversammlung bekannt.

## **8. Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Die Wahlergebnisse zu allen Wahlen sind öffentlich und ortsüblich bekannt zu geben.

Aufgestellt: am 25.01.2011  
Geigenmüller, Thomas  
Gemeindefeuerleiter  
FF Grünbach/V.